

S-2 A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Die Aufnahme der Antidiskriminierungsstelle in die Satzung ist sinnvoll.
2 Begrüßenswert ist auch die Neuaufnahme einer dritten, externen Person ohne
3 Parteizugehörigkeit mit beruflicher Expertise. Diese externe
4 Professionalisierung hatten wir im Mai 2022 im landesweiten Call for Paper zum
5 Strukturreformprozess gefordert: <https://wolke.netzbegruenung.de/f/54239820>
6 Allerdings sollte auch die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle auch
7 im Hinblick auf die beiden nicht-externen Mitglieder angepasst werden. Gerade in
8 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und
9 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst
10 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Antidiskriminierungsstelle
11 neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und
12 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

13 Die Änderungen sind fett markiert:

14 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei
15 für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder
16 der Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei
17 nur Personen, die nicht dem Landes- **oder Bundes**vorstand der Partei, **dem**
18 **Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament** angehören, **nicht**
19 **Mitglieder des Senats oder eines Bezirksamts sind** und nicht in einem
20 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum
21 Landesverband stehen. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne
22 Parteizugehörigkeit zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich
23 Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung
24 verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre
25 Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.